

---

## Vorwort

### zur 24. Nachtragslieferung

## Handbuch Soziale Pflegeversicherung

### Modul 1: Rechtsprechung SGB XI

Mit der 24. Lieferung wird zunächst der **Teil Aktuelles** aus Rechtsprechung und Gesetzgebung überarbeitet. Rechtsprechung, die noch nicht im Volltext nachgewiesen ist, wird hier in ihren tragenden Gründen zusammengefasst dargestellt. Im Teil Gesetzgebung wird das Verfahren zur Verabschiedung des Gesetzes zur **Reform der Pflegeberufe** verfolgt. Dieses ist derzeit Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens und in der Diskussion aller Beteiligten. Der Entscheidungsprozess ist hier äußerst langwierig. Nun ist am 22. Juni 2017 das Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG) vom Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet worden. **Der Bundesrat hat zwischenzeitlich dem Gesetz zugestimmt.**

Ein Schwerpunkt der aktuellen Lieferung ist die Vervollständigung der relevanten **Rechtsprechung des BSG** zur Pflegeversicherung aus dem **Jahr 2016** und die Aufnahme erster Entscheidungen aus **dem aktuellen Jahr 2017**. Erwähnt werden soll an dieser Stelle exemplarisch ein Urteil des BSG vom 25. Januar 2017 – B 3 P 3/15 R, wonach bei der Vergütung stationärer Pflegeeinrichtungen die Rahmenverträge Abschlüsse ab dem vierten Tag jeder vorübergehenden Abwesenheit des Heimbewohners vorsehen müssen. In diesem Urteil hat das BSG weitere interessante Ausführungen zur Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und zum Beurteilungsspielraum einer Schiedsstelle gemacht.

Weiterer Schwerpunkt der Lieferung ist die Fortentwicklung der Rechtsprechung zum **beamtenrechtlichen Beihilferecht** in der Pflegeversicherung. Hier sind zahlreiche neue Urteile nachgewiesen. Auch in diesem Bereich soll nur auf eine Entscheidung des VG Schleswig vom 11. März 2017 – 11 A 302/15, zur Gewährung von Beihilfe dem Grunde und der Höhe nach für den Aufenthalt in einer Demenzwohngruppe hingewiesen werden. Das VG hat hierin ausgeführt, grundsätzlich erhalten Versorgungsempfänger in Pflegefällen eine Beihilfe nach **Maßgabe der jeweiligen BeihilfeVO**. Es stehe den Gerichten dabei nicht zu, die Vorschrift des § 45 BeamtStG für eine Argumentation in Anspruch zu nehmen, die im Ergebnis darauf abzielt, im Einzelfall Härten zu beseitigen, die sich aus dem pauschalierenden und typisierenden Charakter der in der Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen zwingend ergeben. Von einem besonders begründeten Ausnahmefall sei nur dann auszugehen, wenn der Beamte infolge des sich aus der Struktur der BhVO ergebenden Leistungsausschlusses mit erheb-

lichen finanziellen Kosten belastet bleibt, die er durch die Regelalimentation und eine zumutbare Eigenvorsorge nicht bewältigen kann.

Wegen der übrigen neu aufgenommenen Entscheidungen wird aus Platzgründen auf die Eingliederungsanweisungen verwiesen.

Remagen, im September 2017

DIE VERFASSER